Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



08.08.2011

Daueremission Erste Group "DAX[®] Top 20" Credit Linked Note

(Serie 2)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 22.07.2011 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Bezeichnung der Erste Group "DAX[®] Top 20" Credit Linked Note Schuldverschreibungen:

2. Seriennummer: 2

3. Gesamtnennbetrag: Daueremission bis zu EUR 150.000.000,-

4. Ausgabekurs: Anfänglich 100 % des Gesamtnennbetrages,

danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt

5. Ausgabeaufschlag: 1,00 %

Festgelegte Stückelung(en) oder EUR 1.000,-

Anzahl der Stücke:

7. Begebungstag: 31.08.2011

Daueremission: Anwendbar (ii)

VERZINSUNG

8. Fixe Verzinsung: Nicht anwendbar

9. Variable Verzinsung: Nicht anwendbar

10. Zinstagequotient: Nicht anwendbar

11. Nullkupon-Schuldverschreibung: Anwendbar

RÜCKZAHLUNG

12. Endfälligkeitstag: 20.10.2016

13. Rückzahlungsart im Falle eines Erfüllung durch Zahlung eines Geldbetrages

Kreditereignisses:

14. Anzahl der Tage bis zum Eintritt Nicht anwendbar der Ersatz-Rückzahlungsart, wenn kein Endgültiger Auktionspreis veröffentlicht wurde (§ 6(2)):

15. Besondere Bestimmungen zur Nicht anwendbar Rückzahlung:

16. Schuldverschreibungsrückzahlungs

124 Prozent des Nennbetrages, sofern nicht ein Kreditereignis hinsichtlich eines -betrag: Referenzschuldners eintritt.

17. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl Nicht anwendbar

18. Mindestrückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar

19. Höchstrückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar

KREDITBEZOGENE RÜCKZAHLUNG

der Emittentin (§ 6(3) (4)):

20. Andienungsbetrag: Nicht anwendbar

21. Auflösungskosten: Gemäß Paragraph 6 (1)

22. Ausgleichsbetragszahlungstag: Nicht anwendbar

23. Beobachtungstag: 20.09.2016

Nicht anwendbar. 24. Bewertungstag:

25. Endgültiger Preis:

www.creditfixings.com/information/affiliations/fixing

s.html

26. Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag:

Im Falle eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird die Emittentin, nach entsprechender Information durch das "ISDA Credit Derivatives Determination Committee" und öffentlicher Mitteilung auf der website www.erstegroup.com, an dem auf die öffentliche Mitteilung folgenden Tag (der "Anpassungstag"), Endfälligkeitstag zu zum den leistenden Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen um einen Faktor von 6.20 Prozentpunkte reduzieren. Diese Vorgehensweise wiederholt sich bei jedem weiteren Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner. Im Falle des Eintrittes eines Kreditereignisses hinsichtlich aller in Anhang 1 angeführten Referenzschuldner reduziert sich der Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag auf Null.

Es erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse, die Schuldverschreibungen werden jedenfalls erst zum Endfälligkeitstag getilgt.

27. Kreditbezogener

Rückzahlungstermin: Nicht anwendbar

28. Kreditereignis: Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung

29. Abweichende Bestimmungen zur Kreditereignis-Mitteilung:

30. Kündigungsschwellenbetrag: US Dollar 10.000.000

31. Lieferbare Verbindlichkeiten

(i) Kategorie Schuldtitel oder Darlehen

(ii) Charakteristika Nicht nachrangig Festgelegte Währung

Keine Eventualverbindlichkeit Übertragbares Darlehen

Darlehen mit Zustimmungserfordernis

Übertragbar

Nicht anwendbar

Maximale Restlaufzeit: 30 Jahre

Nicht Inhaber

32. Ende des Mitteilungszeitraums: 21 Kalendertage nach dem Verschobenen

Beobachtungstag

33. Referenzpreis: 100%

34. Referenzschuldner: Siehe Anhang

35. Referenzverbindlichkeit(en): Siehe Anhang

36. Verbindlichkeit:

(i) Kategorie: Geldausleihung

(iii) Festgelegte Währung EUR

(iii) Charakteristika: nicht anwendbar

(iv) Besondere Bestimmungen: Nicht anwendbar

37. Zahlungsschwellenbetrag: US Dollar 1.000.000

38. Besondere Bestimmungen zum

Zugewachsenen Betrag:

Nicht anwendbar

39. Weitere Definitionen

/ Bestimmungen:

Nicht anwendbar

40. Anzahl der Referenzschuldner hinsichtlich derer ein Kreditereignis eintreten muss, um zur kreditereignisabhängigen Rückzahlung zu führen:

Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag, es erfolgt jedoch keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund eines

1 (eins). Jedes Kreditereignis reduziert den

Kreditereignisses.

41. Besondere Modalitäten bei kreditereignisabhängiger

Rückzahlung:

Nicht anwendbar

42. Lieferfrist gemäß §6(2)(c) bei Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten: Nicht anwendbar

43. Sonstige Details hinsichtlich

Rückzahlung:

Nicht anwendbar

ZAHLUNGEN

44. Business Day Convention: Nicht anwendbar

45. Geschäftstag: TARGET, London

MITTEILUNGEN

46. Website für Mitteilungen: www.erstegroup.com

47. Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in: Nicht anwendbar

48. Besondere Bestimmungen zur Tageszeitung: Nicht anwendbar

49. Tag, an dem Mitteilungen gemäß §13(1) als

übermittelt gelten:

mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung

50. Tag, an dem Mitteilungen gemäß §13(2) als

übermittelt gelten:

fünfter Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-

Sammelbank

SONSTIGE ANGABEN

51. Börsenotierung: Wiener Börse

52. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der

Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG (<u>www.wienerboerse.at</u>) soll

gestellt werden.

53. Geschätzte Gesamtkosten: Ca. EUR 13.000,-

54. (i) Emissions rendite: 4,073 % p.a.

Die Emissionsrendite gilt nur für den fall, dass kein Kreditereignis eintritt. Sie ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine

Rendite in der Zukunft.

(ii) Berechnungsmethode der

Emissionsrendite:

Interne-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal

Rate of Return)

55. Clearingsystem: Oesterreichische Kontrollbank AG, Am

Hof 4, 1010 Wien und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei

OeKB

56. (i) ISIN: AT000B006176

(ii) Common Code: Nicht anwendbar

57. Deutsche Wertpapierkennnummer: Nicht anwendbar

ANGABEN ZUM ANGEBOT

58. Zeitraum bzw Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der

Schuldverschreibungen darf gemacht

werden ab dem 10.08.2011

59. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar

60. Mindest- und/oder Höchstbetrag der

Zeichnung:

Nicht anwendbar

61. Koordinatoren und/oder Platzierer: Nicht anwendbar

62. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar

63. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar

64. Interessen von Seiten natürlicher oder

juristischer Personen, die an der Emission/dem

Angebot beteiligt sind:

Nicht anwendbar

65. Sonstige Angaben: Nicht anwendbar

Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufsund/oder Tilgungspreisen, etc

Beschreibung des Referenzschuldners

Die im Basket enthaltenen 20 gleichgewichteten Credit Default Swaps (CDS) referenzieren im gewählten DAX® Basket auf die 20 liquidesten und in Bezug auf die Bonität besten DAX® Unternehmen. Im Basket enthalten sind Unternehmen aus den Branchen, Versicherung, Auto, Chemie, Versorger, Konsum und Technologie. Bei den Credit Default Swaps zugrundeliegenden Anleihen der jeweiligen Emittenten (siehe Basket Beschreibung mit Ref. ISIN im Anhang) handelt es sich im Senior Schuldverschreibung der jeweiligen DAX® Unternehmen. Einzelheiten zu den Referenzschuldnern und zu den Referenzverbindlichkeiten bzw. zum historischen Kursverlauf können im Internet sowie bei der Emittentin selbst eingesehen werden.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "Referenzverbindlichkeit(en)"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Referenzverbindlichkeit(en) zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

DAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG

Das Finanzinstrument wird von der Deutsche Börse AG ("DBAG") nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und die DBAG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index, der zugrunde liegenden Index-Daten und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index und die zugrunde liegenden Index-Daten werden durch die DBAG berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet die DBAG, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler im Index oder den zugrunde liegenden Index-Daten. Darüber hinaus besteht für die DBAG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren, auf etwaige Fehler im Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die DBAG noch die Lizenzierung des Index, der zugrunde liegenden Index-Daten sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die vom Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung der DBAG zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der DBAG hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch die DBAG als alleiniger Rechteinhaberin an dem Index, der zugrunde liegenden Index-Daten bzw. der Index-Marke wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Index bzw. der Index-Marke und jedwede Bezugnahme auf die Index- Daten bzw. die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die

Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group "DAX® Top 20" Credit Linked Note

Serie 2

AT000B006176

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Diese Serie von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Erste Group Bank AG (die "Emittentin") wird in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am 31.08.2011 (der "Begebungstag") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von EUR 1.000,- (die "Nennbeträge"). Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "Sammelurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "Gläubiger") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "Wertpapiersammelbank"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2 Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100**% des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **1%.** Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag gemäß § 6(2) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 6 Rückzahlung

- (1) Definitionen. In diesen Bedingungen haben die nachfolgenden Definitionen die folgenden Bedeutungen (die meisten Definitionen und die Klammerausdrücke beziehen sich auf die Definitionen, die in den von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. herausgegebenen 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (wie ergänzt) verwendet werden und sollen, soweit sie darin enthalten sind, in Übereinstimmung damit interpretiert werden):
 - "Absicherungsgeschäft-Störungsereignis" (Hedge Disruption Event) meint jedes Ereignis, das dazu führt, dass die Emittentin und/oder eine ihrer verbundenen Unternehmen die Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht erhält gemäß den Bestimmungen eines Geschäftes, das von der Emittentin und/oder dem verbundenen Unternehmen eingegangen wurde, um die offenen Positionen der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen abzusichern.
 - "Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit" (Hedge Disruption Obligation) meint eine Lieferbare Verbindlichkeit, welche Teil des Andienungsbetrages ist und hinsichtlich welcher die Emittentin am Liefertag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit gemäß §12 feststellt, dass diese aufgrund eines Absicherungsgeschäft-Störungsereignisses nicht geliefert werden kann.
 - "Andienungsbetrag" (Asset Amount) meint hinsichtlich jeden Nennbetrages der Schuldverschreibungen, der dem Nennbetrag entspricht, jene Verbindlichkeiten, die von der Emittentin in ihrem eigenen und absoluten Ermessen ausgewählt werden mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag ausschließlich aufgelaufener aber nicht bezahlter Zinsen (oder dem Gegenwert in der Währung) insgesamt am jeweiligen Liefertag, der dem Nennbetrag entspricht, abzüglich (i) Lieferbarer Verbindlichkeiten mit einem Endgültigen Preis, der den Auflösungskosten entspricht und (ii) alle Kosten der Gläubiger und dritter Personen (dh nicht der Emittentin), die notwendig sind, um die Lieferung der dem Andienungsbetrag entsprechenden Lieferbaren Verbindlichkeiten hinsichtlich der Schuldverschreibungen durchzuführen (zB Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden).

Wenn eine Verbindlichkeit gemäß ihren Bestimmungen bestimmt oder vorsieht, dass ein höherer Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Verbindlichkeit am Liefertag aufgrund des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes zu bezahlen ist, hat der ausstehende Kapitalbetrag dieser Verbindlichkeit keine zusätzlichen Beträge zu inkludieren, welche im Falle eines Eintritts oder Nichteintritts eines solchen Ereignisses oder Umstandes zahlbar wären.

"Auflösungskosten" (Unwind Costs) meint einen von der Emittentin gemäß § 12 bestimmten Betrag, der der Summe aller Kosten, Auslagen (inklusive Kosten der Refinanzierung), Steuern und Abgaben entspricht (ohne Duplizierung), die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäftes oder damit zusammenhängender Handelsposition entstehen, wobei dieser Betrag proportional auf alle Nennbeträge der Schuldverschreibungen mit dem Festgelegten Nennbetrag aufzuteilen ist. [Die Emittentin wird den Anleihegläubigern innerhalb von 5 Tagen nach der Bestimmung der Auflösungskosten eine Mitteilung gemäß § 13 übermitteln, aus der die Berechnung der Auflösungskosten hervorgeht.

- "Ausgleichsbetrag" meint für jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit den von der Emittentin berechneten höheren Betrag von:
 - (i) (A) dem Ausstehenden Kapitalbetrag oder dem Fällig und Zahlbaren Betrag einer jeden Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit, wie jeweils anwendbar, multipliziert mit (B) dem Endgültigen Preis hinsichtlich dieser Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit, jeweils wie anwendbar, abzüglich (C) der Auflösungskosten, wenn solche vorhanden sind (ausgenommen Auflösungskosten, die bereits bei der Berechnung des relevanten Andienungsbetrages berücksichtigt wurden), und
 - (ii) Null.
- "Ausgleichsbetragszahlungstag" nicht anwendbar.
- "Ausstehender Kapitalbetrag" (Outstanding Principal Balance) meint
- (a) hinsichtlich jeder Zuwachsverbindlichkeit, der Zugewachsene Betrag; und
- (b) hinsichtlich jeder anderen Verbindlichkeit, der ausstehende Nennbetrag dieser Verbindlichkeit.

wobei hinsichtlich jeder Umtauschverbindlichkeit, welche keine Zuwachsverbindlichkeit ist, "Ausstehender Kapitalbetrag" Beträge nicht umfasst, welche gemäß den Bestimmungen dieser Verbindlichkeit im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschverbindlichkeit umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

"Beobachtungstag" meint den 20.09.2016

"Best Verfügbare Information" (Best Available Information) bezeichnet (i) im Falle von Referenzschuldnern, die ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen solche Informationen zur Verfügung zu stellen haben, Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von den Referenzschuldnern ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von den Referenzschuldnern ihren jeweiligen Aktionären, Anleihegläubigern oder anderen Personen. deren Zustimmuna Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; und, für den Fall, dass Informationen später als die nichtkonsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung für Zwecke der Definition "Nachfolger" durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von den Referenzschuldnern ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von den Referenzschuldnern ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden, (ii) im Falle von Referenzschuldnern, die keine Informationen bei ihrer obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen müssen oder ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen müssen, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzt, "Nachfolger" zu bestimmen. Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In Kraft Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als "Best Verfügbare Informationen".

"Bewertungstag" (Valuation Date) nicht anwendbar

"**Dividendenpapiere**" (*Equity Securities*) bezeichnet:

- (a) im Falle einer Wandelverbindlichkeit, Dividendenpapiere (einschließlich Optionsund Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelverbindlichkeit oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelverbindlichkeit verkörpern (depositary receipts), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschverbindlichkeit, Dividendenpapiere (einschließlich Optionsund Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschverbindlichkeit identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschverbindlichkeit identisch ist, verkörpern (depositary receipts), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.

"Endgültiger Preis" (Final Price) ist der Preis der Referenzverbindlichkeit, als Prozentsatz ausgedrückt, der dem Endgültigen Auktionspreis (Final Auction Price) entspricht, wie er von der im Rahmen einer Auktion gemäß den Bestimmungen der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. herausgegebenen Credit Transaction Auction Settlement Terms festgestellt und auf der Website von Markit Group Limited und Creditex Securities Corp. oder deren Funktionsnachfolgern (derzeit erfolgen diese Veröffentlichungen (www.creditfixings.com/information/affiliations/fixings.html) veröffentlicht wurde, oder, wenn kein solcher Endaültiger Auktionspreis binnen eines Zeitraumes von 25 Tagen nach der Mitteilung des Kreditereignisses und der Mitteilung einer Öffentlich Zugänglich en Information veröffentlicht wurde, der Marktwert der Referenzverbindlichkeit, der beispielsweise im Einklang mit jenem Preis berechnet werden kann, der gemäß den Bestimmungen eines Geschäftes, das von der Emittentin eingegangen wurde, um die offenen Positionen der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen abzusichern, zahlbar ist. Der Endgültige Preis wird von der Emittentin berechnet.

"Ersatz Referenzverbindlichkeit" (Substitute Reference Obligation)

- (a) bezeichnet eine oder mehrere an die Stelle einer oder mehrerer Referenzverbindlichkeiten tretende Verpflichtungen, die von der Emittentin gemäß § 12 bestimmt werden können, sofern eine Referenzverbindlichkeit vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder wenn die Emittentin gemäß § 12 feststellt, dass
 - (i) die unter der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
 - (ii) die maßgebliche Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie eines Referenzschuldners ist und die Qualifizierte Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr länger eine wirksame und durchsetzbare Verpflichtung des jeweiligen Referenzschuldners ist, oder
 - (iii) ein Referenzschuldner vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

- (b) Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss (oder die Ersatzverbindlichkeiten müssen) (eine) Verbindlichkeit(en) sein, die
 - (i) mit der jeweiligen Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist, wobei die Rangordnung entweder an jenem Tag, an dem die Referenzverbindlichkeit emittiert oder eingegangen wurde ohne Berücksichtigung einer Änderung der Rangordnung nach einem solchen Tag,
 - (ii) nach Feststellung der Emittentin gemäß § 12 den wirtschaftlichen Gegenwert der Liefer- und Zahlungsverbindlichkeiten der Parteien der Schuldverschreibungen so sehr als wirtschaftlich sinnvollerweise möglich wahrt,

eine Verpflichtung des jeweiligen Referenzschuldners ist (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Die von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzverbindlichkeit (oder die Ersatz-Referenzverbindlichkeiten) ersetzt ohne weiteres die jeweilige Referenzverbindlichkeit (oder die Referenzverbindlichkeiten).

- (c) Wenn eines der in (a) genannten Ereignisse hinsichtlich einer oder mehrerer Referenzverbindlichkeiten eintritt und die Emittentin gemäß § 12 feststellt, dass keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit für eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten verfügbar ist, hört jede Referenzverbindlichkeit, für die keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmt werden kann auf, eine Referenzverbindlichkeit zu sein.
- eines der in genannten Ereignisse hinsichtlich (d) Wenn (a) Referenzverbindlichkeiten eintritt und die Emittentin gemäß § 12 feststellt, dass zumindest eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit für eine Referenzverbindlichkeit diese Referenzverbindlichkeit durch eine wird Referenzverbindlichkeit ersetzt und jede Referenzverbindlichkeit für welche keine Ersatz- Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, hört auf, eine Referenzverbindlichkeit zu sein.
- (e) Wenn eines der in (a) genannten Ereignisse hinsichtlich Referenzverbindlichkeiten eintritt und die Emittentin gemäß § 12 feststellt, dass keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die Referenzverbindlichkeiten verfügbar ist, wird die Emittentin versuchen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bis (A) Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag (wenn vorhanden), oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag (wenn vorhanden), je nachdem welcher der späteste ist, zu identifizieren.

Wenn:

- (i) der Kreditbezogene Rückzahlungsbetrag durch Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit bestimmt wird und
- (ii) am oder vor dem (A) Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag, oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, je nachdem, welcher der späteste ist, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert wurde,

erlöschen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen am (A) Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag, oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, je nachdem, welcher der späteste ist.

(f) Zum Zwecke der Bestimmung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit stellt eine Änderung der ISIN oder eines ähnlichen Identifizierungszeichens der Referenzverbindlichkeit für sich keine Umänderung der Referenzverbindlichkeit dar.

"Fälliger und Zahlbarer Betrag" (Due and Payable Amount) meint den Betrag, der fällig und zahlbar gemäß (und in Übereinstimmung mit) einer Lieferbaren Verbindlichkeit an dem Tag ist, an dem diese geliefert wird, sei es wegen vorzeitiger Fälligstellung, Laufzeitende, Kündigung oder aus anderen Gründen (ausgenommen Beträge aus Verzugszinsen, Schadenersatz, Zuzahlung wegen Steuerabzug und andere ähnliche Beträge).

"Festgelegte Währung" meint jene Währung, die in den Endgültigen Bedingungen (Punkt 31) als Festgelegte Währung bezeichnet ist.

"Hoheitliche Behörde" meint jede Behörde, ausführende Stelle, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) eines Hoheitlichen Rechtsträgers.

"Hoheitlicher Rechtsträger" meint jeden Staat, politische Untergruppierung oder Regierung, oder jede Behörde, ausführende Stelle, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) davon.

"Insolvenz" (Bankruptcy) liegt vor, wenn

- (a) ein Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Vereinigung (consolidation), Vermögensübertragung (amalgamation) oder Verschmelzung (merger));
- (b) ein Referenzschuldner überschuldet (*insolvent*) oder zahlungsunfähig wird (*unable to pay its debts*), oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder in einem Antrag schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (c) ein Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;
- (d) durch oder gegen einen Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder ein sonstiger Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich eines Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags
 - (i) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) bezüglich eines Referenzschuldners ein Beschluss über dessen Auflösung, Fremdverwaltung (official management) oder Liquidation gefasst wird, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) ein Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;

- (g) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (h) ein auf einen Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt oder durch den Referenzschuldner herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag" ist ein Betrag, welcher davon abhängig ist, ob bzw. wie viele Kreditereignisse in Bezug auf die im Anhang 1 genannten Referenzschuldner zwischen dem Begebungstag und dem Beobachtungstag eingetreten sind. Im Falle des Eintrittes eines oder mehrerer Kreditereignisse kommt es zu einer Reduktion des Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrages von 124 Prozent des Nennwertes, es kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Im Falle eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird die Emittentin, nach entsprechender Information durch das "ISDA Credit Derivatives Determination Committee" und öffentlicher Mitteilung auf der Internetseite www.erstegroup.com, an dem auf die öffentliche Mitteilung folgenden Tag (der den leistenden "Anpassungstag"), zum Endfälligkeitstag zu Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen Prozentpunkte reduzieren. Sollte hinsichtlich mehrerer Referenzschuldner ein Kreditereignis eintreten so wiederholt sich diese Vorgehensweise bei iedem weiteren Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner. Im Falle des Eintrittes eines Kreditereignisses hinsichtlich aller in Anhang 1 angeführten Referenzschuldner reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bis auf Null.

"Kreditbezogener Rückzahlungstermin" ist nicht anwendbar.

- "Kreditereignis" (*Credit Event*) bezeichnet das Vorliegen einer von der Emittentin gemäß § 12 festgestellten Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf
- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und /oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungsoder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

"Kreditereignis-Mitteilung" (*Credit Event Notice*) bezeichnet eine unwiderrufliche schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger gemäß § 13 (welche die Emittentin jederzeit abgeben kann, jedoch nicht abgeben muss), in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches um oder nach 12:01 Uhr Greenwich Mean Time am Begebungstag oder um oder vor 11:59 Greenwich Mean Time am jeweils spätesten von:

- (a) dem Beobachtungstag;
- (b) dem Nachfrist-Verlängerungstag, wenn ein solcher vorhanden ist, wenn
 - (i) das in der Kreditereignis-Mitteilung enthaltene Kreditereignis Nichtzahlung ist, welche nach dem Beobachtungstag erfolgt; und
 - (ii) die Potentielle Nichtzahlung hinsichtlich der Nichtzahlung um oder vor 11:59 Uhr Greenwich Mean Time am Beobachtungstag erfolgt; und
- (c) dem Nichtanerkennung/Moratoriums-Bewertungstag, wenn:
 - (i) das in der Kreditereignis-Mitteilung enthaltene Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium ist, welches nach dem Beobachtungstag geschieht;
 - (ii) die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium hinsichtlich dieser Nichtanerkennung/Moratorium um oder vor 11:59 Uhr Greenwich Mean Time am Beobachtungstag geschieht; und
 - (iii) die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung erfüllt ist;

geschieht.

Die Kreditereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses fortdauert.

"Kündigungsschwellenbetrag" (Default Requirement) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

"Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten" (Obligation Default) bedeutet, dass eine oder mehrere, insgesamt aber mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, fällig und zahlbar gestellt werden können, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (jeglicher Art), mit Ausnahme des Zahlungsverzuges, im Hinblick auf einen Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten fällig und zahlbar geworden wären.

"Lieferbare Verbindlichkeiten" (Deliverable Obligations) meint jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der Kategorie Schuldtitel oder Darlehen zugehört und die Charakteristika Festgelegte Währung, Keine Eventualverbindlichkeit, Übertragbares Darlehen, Darlehen mit Zustimmungserfordernis, übertragbar, Maximale Restlaufzeit: 30 Jahre und "Nicht Inhaber" aufweist, jeweils zum Liefertag, wobei (i) die Kategorien (jeweils eine "Kategorie") und die "Charakteristika" die Bedeutungen haben, die ihnen unter Punkt (a) und (b) der Definition von "Verbindlichkeit" zugewiesen wurden und (ii) die dort nicht angeführten Charakteristika die folgenden Bedeutungen haben:

"Schuldtitel oder Darlehen" (Bond or Loan) meint jede Verbindlichkeit, die entweder ein Schuldtitel oder ein Darlehen ist.

"Nicht Nachrangig" (Not Subordinated) meint eine Verbindlichkeit, die nicht nachrangig ist gegenüber (i) der höchstrangigen Referenzverbindlichkeit in Bezug auf die Reihenfolge der Zahlungsansprüche, oder (ii) wenn keine Referenzverbindlichkeit hierin genannt ist, jede nicht-nachrangige Geldausleihung Verbindlichkeit des Referenzschuldners. Zum Zwecke der Feststellung, ob eine Verbindlichkeit "Nicht Nachrangig" ist, wird die Reihenfolge der Zahlungsansprüche jeder Referenzverbindlichkeit zum (1) Begebungstag und (2) dem Tag, an dem diese Referenzverbindlichkeit ausgegeben oder eingegangen wurde, je nachdem, welcher später ist, bestimmt und Änderungen der Reihenfolge der Zahlungsansprüche nach diesem Tag sind nicht maßgeblich;

"Festgelegte Währung" (Specified Currency) meint, nur für Zwecke der Definition der lieferbaren Verbindlichkeiten, eine Verbindlichkeit, die in einer der rechtmäßigen Währung von Kanada, Japan, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder einer der vorstehenden Währungen nachfolgenden Währung zahlbar ist.

"Keine Eventualverbindlichkeit" (Not Contingent) meint jede Verbindlichkeit, die am Liefertag und jederzeit danach einen Ausstehenden Kapitalbetrag oder, bei Verbindlichkeiten, die keine Geldausleihungen sind, einen Fälligen und Zahlbaren Betrag, der gemäß den Bedingungen einer solchen Verbindlichkeit nicht als Ergebnis des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes (ausgenommen Zahlung) reduziert wird. Eine Wandelverbindlichkeit, eine Umtauschverbindlichkeit und eine Zuwachsverbindlichkeit sind als Eventualverbindlichkeit" zu charakterisieren, wenn die Wandelverbindlichkeit, Umtauschverbindlichkeit oder Zuwachsverbindlichkeit Erfordernissen des vorhergehenden Satzes entspricht, solange im Falle einer Wandelverbindlichkeit oder einer Umtauschverbindlichkeit am oder vor dem Liefertag das Recht (A) die Verbindlichkeit zu wandeln oder umzutauschen. oder (B) vom Emittenten den Rückkauf oder die Tilgung der Verbindlichkeit zu verlangen (wenn der Emittent das Recht, den Kaufpreis oder den Tilgungsbetrag zur Gänze oder teilweise mit Dividendenpapieren zu bezahlen, ausgeübt hat oder ausüben kann), nicht ausgeübt wurde (oder die Ausübung gültig aufgehoben wurde). Wenn Wandelverbindlichkeit Referenzverbindlichkeit eine Umtauschverbindlichkeit ist, dann kann diese Referenzverbindlichkeit nur dann eine Lieferbare Verbindlichkeit sein, wenn die in (A) und (B) genannten Rechte am oder vor dem Liefertag nicht ausgeübt wurden (oder die Ausübung gültig aufgehoben wurde).

"Übertragbares Darlehen" (Assignable Loan) meint ein Darlehen, das ohne Zustimmung des jeweiligen Referenzschuldners (oder des jeweiligen Schuldners, wenn der Referenzschuldner dieses Darlehen garantiert) oder Garantiegebers eines solchen Darlehens (wenn ein solcher vorhanden ist) oder Vertreters zumindest an Handelsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von der Jurisdiktion, in der sie organisiert sind), die dann nicht Gläubiger oder Mitglieder des jeweiligen Gläubigersyndikates sind, übertragen oder noviert werden kann.

"Darlehen mit Zustimmungserfordernis" (Consent Required Loan) meint ein Darlehen, welches mit Zustimmung des jeweiligen Referenzschuldners (oder des jeweiligen Schuldners, wenn der Referenzschuldner dieses Darlehen garantiert) oder Garantiegebers eines solchen Darlehens (wenn ein solcher vorhanden ist) oder Vertreters übertragen oder noviert werden kann.

"Übertragbar" (*Transferable*) meint eine Verbindlichkeit, die an institutionelle Investoren ohne vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen

übertragbar ist, vorausgesetzt dass die folgenden Einschränkungen keine vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen darstellen: (A) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, die die Eignung für einen Wiederverkauf gemäß Rule 144 A oder von Verordnungen gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung vorsehen (und alle vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen gemäß den Gesetzen jedweder Rechtsordnung, die einen ähnlichen Effekt hinsichtlich der Eignung zum Wiederverkauf einer Verbindlichkeit haben); oder (B) Einschränkungen der zulässigen Investitionen, wie gesetzliche oder regulatorische Investitionsbeschränkungen von Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen.

"Maximale Restlaufzeit" (Maximum Maturity) meint eine Verbindlichkeit, die eine Restlaufzeit ab dem Letzten Zulässigen Rückzahlungstag von nicht mehr als 30 Jahren andere maximale Restlaufzeit einfügen hat.

"Nicht Inhaber" (Not Bearer) meint jede Verbindlichkeit, die kein Inhaberinstrument ist, ausgenommen Anteile an einem solchen Instrument werden über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem ausgeglichen.

"Liefern" (Deliver) bedeutet in der für die Erfüllung der Lieferbaren Verbindlichkeiten üblichen Weise zu liefern, novieren, übertragen (einschließlich, im Falle einer Qualifizierten Garantie, die Begünstigtenstellung aus der Qualifizierten Garantie zu übertragen), zedieren oder verkaufen, wie jeweils passend (einschließlich der Ausstellung aller notwendigen Dokumente und aller anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Titel und Ansprüche auf die dem Andienungsbetrag entsprechenden Lieferbaren Verbindlichkeiten an den jeweiligen Anleihegläubiger zu übertragen, frei von allen Belastungen, Rechten oder Beschränkungen (einschließlich ieglicher Gegenansprüche oder Einwendungen (ausgenommen iene, die auf den in (a) bis (d) in der Definition "Kreditereignis" genannten Gründen basieren, oder Aufrechungsrechte durch oder gegen den Referenzschuldner, oder, soweit anwendbar, eines Zugrundeliegenden Schuldners), vorausgesetzt, dass wenn der gesamte oder ein Teil des Andienungsbetrages aus Direkten Darlehensbeteiligungen besteht, "liefern" meint, eine Beteiligung zugunsten der relevanten Anleihegläubiger zu schaffen (oder für die Schaffung zu sorgen), und soweit die Lieferbaren Verbindlichkeiten aus Qualifizierten Garantien bestehen, meint "liefern", sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Zugrundeliegende Verbindlichkeit zu liefern. "Liefern" und "geliefert" werden demgemäß interpretiert. Im Falle eines Darlehen erfolgt die Lieferung durch Gebrauch der im jeweiligen Markt zum jeweiligen Zeitpunkt für die Lieferung eines solchen Darlehens üblicherweise verwendete Dokumentation.

"Liefertag" (Delivery Date) meint, hinsichtlich einer Lieferbaren Verbindlichkeit, den Tag an dem diese Lieferbare Verbindlichkeit geliefert wird.

"Mitteilung einer öffentlich zugänglichen Information" (Notice of Publicly Available Information) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung beschrieben ist. Im Hinblick auf ein Nichtanerkennung/Moratorium Kreditereignis hat die Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information Öffentlich Zugängliche Informationen zu zitieren, Eintritt der beiden Bestimmungen (a) und (b) der Definition Die "Nichtanerkennung/Moratorium" bestätigen. Mitteiluna Öffentlich einer Zugänglichen Information muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten.

Sofern die Kreditereignis-Mitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung als Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information gemäß § 13 zu veröffentlichen.

"Mitteilungszeitraum" (Notice Delivery Period) bezeichnet den Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zu (einschließlich) jenem Tag, der 21 Kalendertage nach dem Verschobenen Beobachtungstag liegt.

"Nachfolgeereignis" (Succession Event) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Nachfolgeereignis liegt dann nicht vor, wenn der Inhaber von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners solche Verbindlichkeiten umtauscht, ausgenommen, wenn ein solcher Umtausch im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss, einer Ab- oder Aufspaltung, einer Verschmelzung, einer Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder einem anderen vergleichbaren Ereignis geschieht.

"Nachfolger"

(a) "Nachfolger" meint:

- (i) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger;
- (ii) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt alleiniger Nachfolger;
- (iii) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolger;
- (iv) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der jeweilige Referenzschuldner jeweils Nachfolger;
- (v) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners und der jeweilige Referenzschuldner besteht weiter, gibt es keinen Nachfolger und der Referenzschuldner wird durch das Nachfolgeereignis nicht verändert;

(vi) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners und der jeweilige Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen übernommenen Anleihen und Kredite des ieweiligen Referenzschuldners geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Anleihen und Krediten des jeweiligen Referenzschuldners entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners geworden ist.

Übernimmt aufgrund der Regelungen in diesem Absatz a) mehr als ein Rechtsnachfolger die Position als Nachfolger des Referenzschuldners, so wird diesen Nachfolgern gemäß ihrer Anzahl eine Gewichtung von ½ (im Fall von zwei Nachfolgern), 1/3 (im Fall von drei Nachfolgern), bzw. ¼ (im Falle von vier Nachfolgern), zugeordnet. Im Falle eines Kreditereignisses eines Nachfolgers erfolgt eine Reduktion des Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrages im Ausmaß von 6,20 Prozentpunkten multipliziert mit der dem Nachfolger zugeordneten Gewichtung.

Übernimmt aufgrund der Regelungen in diesem Absatz a) ein bereits im Anhang 1 genannter Referenzschuldner die Position als Nachfolger eines anderen Referenzschuldners, so wird diesem nachfolgenden Referenzschuldner eine Gewichtung von zwei zugeordnet. Im Falle eines Kreditereignisses dieses Nachfolgers erfolgt eine Reduktion des Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrages im Ausmaß von 6,20 Prozentpunkten multipliziert mit der dem Nachfolger zugeordneten Gewichtung von zwei. In der gleichen Logik wäre bei der Übernahme mehrerer Referenzschuldner durch einen anderen Referenzschuldner vorzugehen.

- (b) Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des Nachfolgeereignisses) gemäß § 12 bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die oben dargelegten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (a)(vi) als Nachfolger gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (a)(vi) als Nachfolger gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 13 zu veröffentlichen.
- (c) Wenn gemäß (a)(iii) oder (a)(iv) mehr als ein Nachfolger identifiziert wurde, ist die Emittentin berechtigt, jene Emissionsbedingungen und/oder die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die sie in ihrem eigenen und absoluten Ermessen in kaufmännisch sinnvoller Weise als geeignet ansieht, anzupassen, wiederzuspiegeln, dass dem jeweiligen Referenzschuldner ein oder mehrere Nachfolger nachgefolgt sind, sowie das Datum der Wirksamkeit dieser Anpassung festzulegen. Die Emittentin handelt jedenfalls kaufmännisch sinnvoll, wenn sie die Emissionsbedingungen und/oder die anwendbaren Endgültigen Bedingungen anpasst, Anpassungen oder Aufteilungen der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Derivativgeschäfte gemäß den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions wiederzuspiegeln. Wenn solche Anpassungen gemacht werden, wird die

Emittentin so bald wie praktisch möglich die Anleihegläubiger gemäß § 13 verständigen und darin die Anpassung der Emissionsbedingungen anführen sowie kurze Angaben zum relevanten Nachfolgeereignis machen.

- (d) Für Zwecke der Definition "Nachfolger", meint "**nachfolgen**", bezogen auf einen Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere Person als der Referenzschuldner
 - (i) die Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt oder hierfür haftbar wird, egal ob durch Rechtsfolge oder Vereinbarung, oder
 - (ii) Schuldtitel emittiert, welche gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden, und in beiden Fällen der Referenzschuldner nicht länger Verpflichteter (primär oder sekundär) oder Garantiegeber hinsichtlich der Relevanten Verbindlichkeiten ist.

Die Feststellungen, die gemäß Absatz (a) dieser Definition "Nachfolger" notwendig sind, werden im Falle eines Umtauschangebotes auf Basis des Ausstehenden Kapitalbetrages der Relevanten Verbindlichkeiten, die zum Umtausch angeboten und angenommen wurden, und nicht auf der Basis des Ausstehenden Kapitalbetrages von Schuldtiteln, für die die Relevanten Verbindlichkeiten eingetauscht wurden.

(e) Wenn:

- (i) einer oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners identifiziert wurden; und
- (ii) die Nachfolger die maßgebliche Referenzverbindlichkeit nicht übernommen haben.

so wird die Emittentin gemäß § 12 eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit in Übereinstimmung mit der Definition "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" bestimmen.

"Nachfrist" (Grace Period) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Begebungstag der Schuldverschreibung oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;
- (b) sofern am Begebungstag der Schuldverschreibung oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw Entstehung der Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Beobachtungstag der Schuldverschreibung endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" (*Grace Period Business Day*) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.

"Nachfrist-Verlängerungstag" (Grace Period Extension Date) meint, wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Beobachtungstag geschieht, jener Tag, der

fünf Geschäftstage nach dem Tag liegt, der die Anzahl der Tage der Nachfrist nach der Potentiellen Nichtzahlung liegt.

"Nichtanerkennung/Moratorium" (Repudiation/Moratorium) bezeichnet den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

- (a) ein Vertretungsberechtiger eines Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde
 - (i) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder
 - (ii) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme; und
- (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Kündigungsschwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag ein.
- "Nichtanerkennung/Moratorium Bewertungstag" (Moratorium Evaluation Date) meint, wenn eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Beobachtungstag eintritt (A) jenen Tag, der 60 Tage nach der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium liegt, oder (B) dem ersten Zahlungstermin im Hinblick auf einen Schuldtitel nach der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, je nachdem, welcher Tag später ist (oder, wenn dies später ist, der Tag, an dem allenfalls anwendbare Nachfristen hinsichtlich dieses Zahlungstermins enden).

"Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung" (Repudiation/Moratorium Extension Condition) meint die Veröffentlichung einer wirksamen Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung im Zeitraum zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Beobachtungstag (einschließlich), oder dem Verschobenen Beobachtungstag (wenn anwendbar).

"Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung" (Repudiation/Moratorium Extension Notice) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Angibergläubiger in der der Eintritt einer Betentiellen

der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben ist, welche am oder nach dem Begebungstag der Schuldverschreibungen und vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Fakten zur Bestimmung, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist, enthalten. Eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, welche in der Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung beschrieben wird, muss nicht mehr am Tag der Veröffentlichung der Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung bestehen.

"Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit" meint eine Lieferbare Verbindlichkeit, welche Teil des Andienungsbetrages ist und hinsichtlich welcher die Emittentin am Liefertag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit gemäß § 12 festgestellt, dass aus irgendeinem Grund (einschließlich eines Ausfalls des Clearing Systems oder wegen eines anwendbaren Gesetzes, einer gesetzlichen Bestimmung oder eines Gerichtsbeschlusses, der Marktbedingungen oder dem Nichterhalt benötigter Zustimmungen hinsichtlich der

Lieferung von Darlehen) eine Lieferung am Kreditbezogenen Rückzahlungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist.

"Nichtzahlung" (Failure to Pay) liegt vor, wenn ein Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) versäumt, bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt des Versäumnisses geltenden Bedingungen Zahlungen in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht.

"Öffentliche Informationsquelle" (*Public Source*) ist Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Service, Dow Jones News Wire, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times, die Wiener Zeitung, die Presse, der Standard, die Hauptquelle(n) der Wirtschaftsnachrichten in jener Jurisdiktion, in der der Referenzschuldner organisiert ist, oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

"Öffentlich Zugängliche Informationen" (Publicly Available Information) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung oder der Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses oder einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit;
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) einem Referenzschuldner oder einer Hoheitlichen Behörde hinsichtlich eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Rechtsträger ist oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit;
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter (d) der Definition "Insolvenz" genannten Verfahrens gegen bzw. durch einen Referenzschuldner; oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in (a)(ii), (iii) und (iv) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offen gelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt

worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem Referenzschuldner oder einem mit dem entsprechenden Referenzschuldner verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würden.

- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
 - (i) die Voraussetzungen eines Zahlungsschwellenbetrages oder eines Kündigungsschwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

"Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium" (*Potential Repudiation/Moratorium*) bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses, wie in Absatz (a) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben.

"Potentielle Nichtzahlung" (Potential Failure to Pay) bezeichnet, ungeachtet einer Nachfrist oder aufschiebenden Bedingung im Hinblick auf den Beginn einer für eine Verbindlichkeit geltenden Nachfrist, das Versäumnis eines Referenzschuldners, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen in einem mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entsprechenden Gesamtbetrag gemäß den zum Zeitpunkt dieses Versäumnisses gültigen Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zu tätigen.

"Qualifizierte Garantie" (Qualified Guarantee) ist jede in Schriftform abgefasste Verpflichtung Referenzschuldners unwiderrufliche eines (durch Garantieversprechen oder eine äquivalente Vereinbarung), alle fälligen Beträge für eine Verpflichtung eines Dritten (der "Zugrundeliegende Schuldner"), der diese Verpflichtung eingegangen ist (die "Zugrundeliegende Verpflichtung"), zu zahlen. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Vereinbarungen, (i) die als Versicherungen für Forderungen (financial guarantee insurance policy), Bankavale (surety bonds, letter of credit) und vergleichbare Vereinbarungen strukturiert sind, oder (ii) gemäß deren Bestimmungen die Zahlungspflichten des Referenzschuldners als Folge des Eintretens oder Nicht-Eintretens eines Ereignisses oder von Umständen (ausgenommen Zahlung) erfüllt, reduziert oder auf andere Weise geändert oder übertragen (anders als durch Rechtsfolge) werden können. Die Begünstigtenstellung aus einer Qualifizierten Garantie muss gemeinsam mit der Lieferung der Zugrundeliegenden Forderung geliefert werden können.

"Referenzpreis" (Reference Price) ist 100%.

"Referenzschuldner" (Reference Entity) umfasst die im Anhang genannten Referenzschuldner (oder deren Rechtsnachtsnachfolger).

"Referenzverbindlichkeit" (Reference Obligation) umfasst die im Anhang genannten Referenzverbindlichkeiten bzw. jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit

"Relevante Verbindlichkeit" (Relevant Obligation) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin gemäß § 12 die ausstehenden Schuldtitel und Darlehen des Referenzschuldners unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem jeweiligen Referenzschuldner und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best

Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verbindlichkeiten zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

"Regierungsbehörde" (Governmental Authority) bedeutet jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung, jedes Ministerium oder jede Dienststelle derselben), jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder andere Regierungsdienststelle oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), das oder die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank), in denen der Referenzschuldner tätig ist, oder der Jurisdiktion bzw. der Organisation eines Referenzschuldners betraut ist.

"Restrukturierung" (Restructuring) bedeutet, dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Kündigungsschwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder Referenzschuldner bindende anderweitige, den Anordnung durch Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Begebungstag oder, falls dieser nach dem Begebungstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (a) Eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (scheduled interest accruals);
- (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;
- (c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für
 - (i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder
 - (ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit führt; oder
- (e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht
 - (i) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder
 - (ii) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser

Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

Ungeachtet der obigen Bestimmungen gelten nicht als "Restrukturierung"

- (x) eine Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;
- (y) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht; und
- (z) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen.

Für die Zwecke dieser Definition "Restrukturierung" und der Definition der "Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern" schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle Zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die der jeweilige Referenzschuldner Qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzschuldner im ersten vorstehenden Absatz erstrecken sich in diesem Fall auf den Zugrundeliegenden Schuldner und Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzschuldner im zweiten vorstehenden Absatz erstrecken sich weiterhin auf den jeweiligen Referenzschuldner.

Ungeachtet anderer entgegenstehender Bestimmungen in der Definition "Restrukturierung" und damit verbundener Bestimmungen stellt der Eintritt von, die Vereinbarung über, oder die Ankündigung eines der in (a) bis (e) beschriebenen Ereignisse der Definition "Restrukturierung" keine Restrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit hinsichtlich dieser Ereignisse nicht eine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern darstellt. "Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern" (Multiple Holder Obligation) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die (i) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und (ii) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis "Restrukturierung" eintreten kann.

Der "**Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses, 124 Prozent des Nennbetrags.

"Umtauschverbindlichkeit" (Exchangeable Obligation) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist, oder bei der statt einer Lieferung der Dividendenpapiere die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeiten oder deren Schuldner auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen kann, der dem Wert des jeweiligen Verbindlichkeit entspricht.

"Verbindlichkeit" (Obligation) bezeichnet (a) jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der Kategorie Geldausleihung zugehört, auf die Festgelegte Währung lautet und keine Charakteristika aufweist, jeweils zum Tag, an dem das

Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung genannt ist, eintritt (b) jede Referenzverbindlichkeit, aber jeweils ohne die ausgenommenen Verbindlichkeiten.

(a) wobei "Kategorie" die folgende Bedeutung hat:

"Geldausleihung" (Borrowed Money) meint jede Verbindlichkeit (ausgenommen Verbindlichkeiten aus revolvierenden Kreditarrangements bei denen es keine ausstehenden unbezahlten Ziehungen des Kapitals gibt) über die Zahlung oder Rückzahlung von geliehenem Geld (was auch Schuldtitel, Einlagen und Ersatzpflichten aus Ziehungen aus Akkreditiven inkludiert).

"Verbindlichkeitenwährung" (Obligation Currency) bezeichnet die Währung oder die Währungen, auf die Verbindlichkeit lautet bzw. lauten.

"Verschobener Beobachtungstag" (Extension Date) bezeichnet den jeweils letzten der folgenden Zeitpunkte:

- (a) den Beobachtungstag;
- (b) den Nachfrist-Verlängerungstag (wenn anwendbar) wenn
 - (i) das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Nichtzahlung ist, welche nach dem Beobachtungstag erfolgt, und
 - (ii) eine Potentielle Nichtzahlung hinsichtlich dieser Nichtzahlung am oder vor dem Beobachtungstag erfolgt; oder
- (c) den Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, wenn
 - (i) das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium ist welches nach dem Beobachtungstag eintritt,
 - (ii) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium hinsichtlich dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Beobachtungstag eintritt und
 - (iii) die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung erfüllt wird.

"Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten" (Obligation Acceleration) bedeutet, dass eine oder mehrere, insgesamt aber mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, fällig und zahlbar wurden, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (jeglicher Art), mit Ausnahme des Zahlungsverzuges, im Hinblick auf einen Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten fällig und zahlbar geworden wären.

"Wandelverbindlichkeit" (Convertible Obligation) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist, oder bei der statt einer Lieferung der Dividendenpapiere die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeiten oder deren Schuldner auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen kann, der dem Wert der jeweiligen Verbindlichkeit entspricht.

"Zahlungsschwellenbetrag" (*Payment Requirement*) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt der Nichtzahlung oder Potentiellen Nichtzahlung.

"Zugewachsener Betrag" (Accreted Amount) bezeichnet hinsichtlich einer Zuwachsverbindlichkeit einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

(a) der Summe aus

- (i) dem Erstausgabepreis dieser Verbindlichkeit, und
- (ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin der jeweiligen Verbindlichkeit zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise) zugewachsen ist, abzüglich
- (b) jeglicher von dem jeweiligen Schuldner darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter den vorstehenden Absatz (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet entweder (A) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt. das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder (B) an dem Liefertag oder Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Emittentin gemäß § 12 festgelegt). Sofern eine Zuwachsverbindlichkeit linear anwächst (straightline method) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsverbindlichkeit weder in den Bedingungen der Zuwachsverbindlichkeit bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (semiannual bond equivalent basis) bestimmt werden unter Verwendung des Erstausgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsverbindlichkeit und zwar mit Wirkung zu (A) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt. das zur Feststellung des Betrages eines zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder (B) dem Liefertag oder Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Im Falle einer Umtauschverbindlichkeit schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschverbindlichkeit im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschverbindlichkeit umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

"Zuwachsverbindlichkeit" (Accreting Obligation) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, eine Wandelverbindlichkeit oder Umtauschverbindlichkeit), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstausgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag der Zuwachsverbindlichkeit entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstausgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

- (a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder
- (b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.

(2) Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und eingezogen, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag am 20.10.2016 (dem "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt, ausgenommen, wenn

- (a) die Emittentin an irgendeinem Tag innerhalb des Mitteilungszeitraumes den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf zwanzig Referenzschuldner gemäß § 12 feststellt, und
- (b) eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Mitteilung über eine Öffentlich Zugängliche Information für jedes Kreditereignis an einem Tag innerhalb des Mitteilungszeitraums wirksam werden, die von der Emittentin gemäß § 13 an die Anleihegläubiger übermittelt worden ist sind.

Im Falle eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird die Emittentin, nach entsprechender Information durch das "ISDA Credit Derivatives Determination Committee" und öffentlicher Mitteilung auf der Internetseite <u>www.erstegroup.com</u>, an dem auf die öffentliche Mitteilung folgenden Tag (der "Anpassungstag"), den zum Endfälligkeitstag zu leistenden Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen um 6,20 Prozentpunkte reduzieren. Diese Vorgehensweise wiederholt sich bei jedem weiteren Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner. Im Falle des Eintrittes eines Kreditereignisses hinsichtlich aller in Anhang 1 angeführten Referenzschuldner reduziert sich der Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag bis auf Null.

Es erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse, die Schuldverschreibungen werden jedenfalls erst zum Endfälligkeitstag getilgt.

§ 7 Zahlungen

- 1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in Euro.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in London für Geschäfte geöffnet sind und das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Feststellungen, Bestimmungen und Berechnungen der Emittentin

- (1) ISDA Credit Derivatives Determination Committee. Die Emittentin wird sämtliche Feststellungen und Berechnungen im billigen Ermessen durchführen, wobei die Emittentin im Falle des Vorliegens einer Entscheidung des ISDA Credit Derivatives Determination Committees über festzustellende Tatsachen oder Berechnungen diese Entscheidung berücksichtigen und nur in begründeten Fällen davon abgehen wird. Die Entscheidungen ISDA Credit Derivatives Determination Committees können auf der Website der ISDA (http://www.isda.org/credit/) eingesehen werden.
- (2) Marktpraxis. Hat die Emittentin gemäß diesen Bedingungen eine Feststellung zu treffen oder eine Berechnung durchzuführen, hinsichtlich derer eine Marktpraxis besteht, wird die Emittentin diese Feststellung und/oder Berechnung im Einklang mit dieser Marktpraxis vornehmen.

§ 13 Mitteilungen

- Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet (1) auf der Website http://www.erstegroup.com oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) übermittelt. Allfällige börserechtliche als Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 14 Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Anhang 1

Referenzschuldner und Referenzverbindlichkeiten:

	Referenzschuldner	Referenz- verbindlichkeit
1	Allianz SE	XS0275880267
2	BASF SE	DE000A0JRFB0
3	Bayer Aktiengesellschaft	XS0255605239
4	Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft	XS0173501379
5	Commerzbank Aktiengesellschaft	DE0007026882
6	Daimler AG	US233835AW75
7	Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft	DE000A0JQA39
8	Deutsche Post AG	DE0008016502
9	Deutsche Telekom AG	DE000A0T5X07
10	E.ON AG	XS0148579153
11	Henkel AG & Co. KGaA	DE0006641962
12	Linde Aktiengesellschaft	XS0297700006
13	MAN SE	XS0429607640
14	Merck Kommanditgesellschaft auf Aktien	XS0237054431
15	Metro AG	DE000A0XFCT5
16	Muenchener Rueckversicherungs- Gesellschaft Aktiengesellschaft in Muenchen	keine
17	RWE Aktiengesellschaft	XS0158243013
18	Siemens Aktiengesellschaft	XS0369461644
19	ThyssenKrupp AG	XS0214238239
20	Volkswagen Aktiengesellschaft	XS0168882495